



Gemeinde  
Rettenbach

## **Verordnung**

der Gemeinde 89364 Rettenbach  
über das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen im Bereich  
der Gemeinde Rettenbach und für die Benutzung des  
Naherholungsgebietes „Silbersee“  
vom **30. Sep. 1999**

Die Gemeinde Rettenbach erläßt aufgrund des Art. 18, 23 und 25 des Gesetzes  
über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

### **Zelten und Aufstellen von Wohnwagen**

Die Errichtung von Zeltlagerplätzen wird für den Bereich der Gemeinde  
Rettenbach auf das im anliegenden Lageplan rot bzw. schraffiert ausgewiesene  
Teilstück der FSt.-Nrn. **246/2, 247 und 248**, Gemarkung Remshart, beschränkt.  
Im übrigen Gemeindebereich ist das Errichten von Zeltlagerplätzen untersagt.

### **§ 2**

### **Benutzung des Naherholungsgebietes**

- (1) Die Begrenzung des Naherholungsgebietes „Silbersee“ ist aus dem beigefügten  
Lageplan (M= 1: 5 000) ersichtlich (rot schraffiert und stark umrandet). Der  
Lageplan ist ein Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Das Naherholungsgebiet „Silbersee“ steht der Öffentlichkeit zur allgemeinen  
Benutzung zur Verfügung. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit  
und Sittlichkeit im Bereich des Naherholungsgebietes ist jedoch untersagt:
  1. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen  
Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen;
  2. das freie Laufen lassen von Hunden;
  3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der im beiliegenden  
Lageplan rot bzw. schraffiert gekennzeichneten Teilfläche;
  4. die Verunreinigung der Anlagen und Einrichtungen;
  5. das Errichten offener Feuerstellen, ausgenommen in der Zeit von 8.00 Uhr bis  
22.00 Uhr auf den besonders eingerichteten Grillplätzen.

(3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht

- a) für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und sonstiger Rettungsdienste;
- b) für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, für Einrichtungen und Geschäfte im Naherholungsgebiet;
- c) für Fahrzeuge der Gemeinde Rettenbach sowie für Fahrzeuge im Auftrag des Grundstückeigentümers.

Der Grundstückseigentümer kann in besonderen Fällen von den Verboten des Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis ist vom Erlaubnisinhaber jeweils mit zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 LSTVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden, wer entgegen § 2 im Naherholungsgebiet

1. Kraftfahrzeuge außerhalb von Parkplätzen und Zufahrtsstraßen fährt oder abstellt;
2. Hunde frei laufen läßt;
3. die Anlagen und Einrichtungen verunreinigt;
4. offene Feuerstellen außerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr und außerhalb der besonders eingerichteten Grillplätze errichtet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

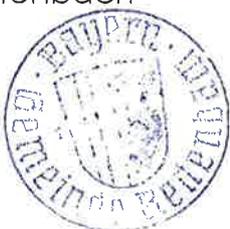
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 14. März 1983 über das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen im Bereich der Gemeinde Rettenbach und für die Benutzung des Naherholungsgebietes „Silbersee“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

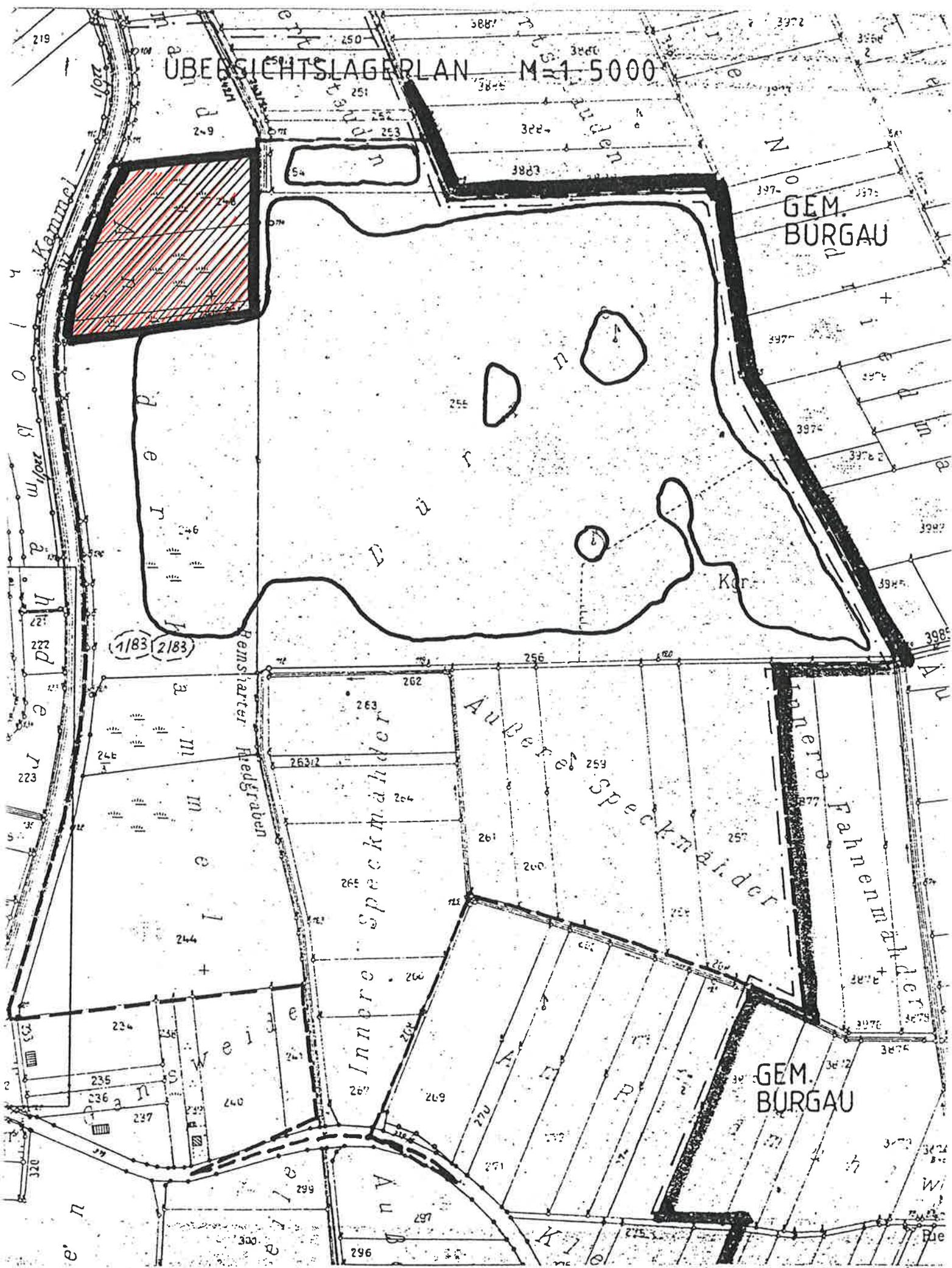
Rettenbach, den **30. Sep. 1999**  
Gemeinde 89364 Rettenbach



Feil  
Erster Bürgermeister



# ÜBERSICHTSLAGERPLAN M=1:5000



GEM. BURGGAU

GEM. BURGGAU

Innere Speckmähder

Außere Speckmähder

Innere Fahrenmähder

(1/83) (2/83)

Remstarter  
Hedgraben

Weide

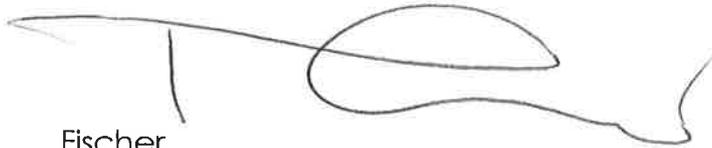
A. P. R.

Innere

K. P.

Vorstehende Verordnung der Gemeinde 89364 Rettenbach über das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen im Bereich der Gemeinde Rettenbach und für die Benutzung des Naherholungsgebietes „Silbersee“ vom 30. Sep. 1999 wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen und der Gemeinde Rettenbach Nr. 41 vom 15. Oktober 1999 veröffentlicht.

Offingen, 99-10-19  
Verwaltungsgemeinschaft Offingen  
I.A.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal stroke with a loop and a vertical line extending downwards from the left side.

Fischer